

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.471/2-I 2/92

An das Bundesministerium für Finanzen

Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a 000000

Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

17. Sep. 1992

Jam: 1 6. SEP. 1992

Klappe

(DW)

<u>Betrifft:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über Bausparkassen eingeführt wird.

zu GZ 31 0100/28-V/5/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 14.7.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen: $Zu \ \S \ 15$

Gegen die in Aussicht genommene Strafbestimmung des § 15 bestehen von Seiten des BMJ massive Bedenken:

Die Erläuterungen begnügen sich mit dem Hinweis, daß "über die Bestimmungen des § 93 BewG hinausgehend (...) § 15 Bausparkassengesetz Strafrahmen für vorsätzlich begangene Verletzungen des Bausparkassengesetzes zum Nachteil der Bausparer (normiert)". Gründe dafür, warum erstens überhaupt eine Strafbestimmung geschaffen werden soll und zweitens warum eine der in dieser Bestimmung erwähnten Handlungen gerichtlich strafbar sein soll, sind ebensowenig erkennbar wie jene Überlegungen, aufgrund derer die Strafdrohung so bemessen wurde, daß in jedem Fall die Zuständigkeit eines Gerichtshofes gegeben ist.

Mit Nachdruck sei hier festgehalten, daß Grund für die Schaffung einer gerichtlichen Strafbestimmung nur - 2 -

Verhaltensweisen sein können, "die das Zusammenleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen und deshalb jedermann als strafwürdig erkennen kann" (vgl. Anlage 2 zu 1236 BlgNR XIII. GP). Daß solche die Sozialordnung in schwerem Ausmaß schädigende Verhaltensweisen vorliegen, ist nicht anzunehmen, zumal der Kreis der Normadressaten (Angestellte einer Bausparkasse) eher klein ist und deren allfälliges Fehlverhalten in angemessener Weise wohl eher durch Mittel der Dienstaufsicht verhindert werden könnte. Es sei auch daran erinnert, daß der Entwurf des Bankwesengesetzes für Handlungen, die einen wesentlich größeren Unrechtsgehalt aufweisen (vgl. § 93 Z 6 leg.cit.), lediglich Verwaltungsstrafdrohungen vorsieht.

Davon abgesehen, ist der vorgeschlagene
Straftatbestand dermaßen unpräzise gefaßt, daß dem
Normunterworfenen kaum klar sein kann, wann er sich
strafbar macht. Dem Bestimmtheitserfordernis einer
Strafbestimmung ist damit nicht in ausreichendem Maß
Rechnung getragen worden. (Soll zB tatsächlich unter
"Nachteil" jede für den Bausparer unangenehme Folge einer
Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
tatbestandsmäßig sein, oder ist damit nur ein
Vermögensnachteil gemeint?).

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich daher mit Nachdruck gegen die vorgeschlagene gerichtliche Strafbestimmung aus. Wenn überhaupt, so sollte mit einer Verwaltungsstrafbestimmung das Auslangen gefunden werden, doch müßte auch diese in einer den Bestimmtheitserfordernissen entsprechenden Weise gefaßt werden.

14. September 1992
Für den Bundesminister:
Bydlinski